

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,  
liebe Mandanten,

KW 24/2023

es ist wieder so weit. Wieder einmal weitere Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit. Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von diversen Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern. Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das Team der DatCon GmbH.

### **Sind Sie vom Hinweisgeberschutzgesetz betroffen? Die/Der DSB kann helfen!**

Wenn Ihr Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hat, dann sollten Sie weiterlesen. Am 02.06.2023 war es soweit. Es wurde das Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ok. Und nun?

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter müssen ab dem 02.07.2023 ein solches System eingerichtet haben. Das ist sehr sportlich, wenn Ihr Unternehmen in diese Gruppe fällt, aber Sie noch nichts unternommen haben.

Unternehmen mit mehr als 50, aber weniger als 250 Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter, haben noch bis Ende des Jahres Zeit. Aber auch hier sollten Sie dringend in die Planung einsteigen. Die Sommerferien stehen bspw. vor der Tür. Aus Sicht des Datenschutzes müssen Punkte, wie eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA), die Umsetzung der Betroffenenrechte, beachtet und geprüft werden. Auch wichtig ist die Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO oder schlichtweg die Umsetzung aller Prozesse. Ihre Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter müssen zudem informiert werden.

Fazit?

Nicht warten. Handeln! Sprechen Sie Ihre DSB bzw. Ihren DSB an, die/der als neutrale Person die Meldestelle übernehmen kann.

### **Verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz**

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht häufig ein Machtverhältnis, wenn es um die Datenerhebung geht. Und es gibt immer wieder Fälle, bei denen der Arbeitgeber meint, seine Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter überwachen zu müssen. Und am „besten“ noch heimlich. Risiko!

Aber ist eine heimliche Videoüberwachung am Arbeitsplatz überhaupt erlaubt?  
Grundsätzlich ist jede Überwachung ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Gem. der DSK (Datenschutzkonferenz) müssen die allgemeinen Voraussetzungen an eine (offene) Videoüberwachung erfüllt sein:

- Der Verdacht muss begründet sein, dass die zu überwachende Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat.
- Selbstverständlich muss der Verdacht vorliegen, bevor die Videoüberwachung beginnt.
- Die Videoüberwachung muss erforderlich sein und das schutzwürdige Interesse der/des Betroffenen darf nicht überwiegen.
- Der Arbeitgeber muss vorab andere Maßnahmen durchgeführt haben, welche erfolglos waren. Es müssen mildere Mittel geprüft werden.
- Da es sich dann um eine heimliche Maßnahme handelt, muss außerdem ein Ausnahmefall von Art. 13 DSGVO (Informationspflicht) vorliegen.

Aber ja, auch müssen natürlich die Interessen des Arbeitgebers mit in die Bewertung einfließen.

Es gibt klare Bewertungsunterschiede, ob der Arbeitgeber monatliche Schäden im Wert von bspw. mehreren Tausend Euros hat oder lediglich nur geringwertige Schäden vorliegen.

Videoüberwachung ist rechtswidrig?

Die betroffene Person kann aufgrund der Persönlichkeitsrechtsverletzung Schadensersatzansprüche geltend machen. Auch sind, wen wundert es, Bußgelder ein Thema. Gerade bei diesem Thema sind oftmals beide Zahlungen fällig. Hinzukommt der gesamte „Stress“ mit Anwälten und Aufsichtsbehörden.

Fazit?

Verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist nur in den seltensten Fällen zulässig.

Arbeitgeber sollten genau überlegen in welchem Verhältnis das Ganze bzgl. des Risikos steht bzw. welche Risiken vorhanden sind. Auch eine Möglichkeit ist, dass die Aufsichtsbehörde mit in die Entscheidungsphase einbezogen wird. Da grundsätzlich die Videoüberwachung seit jeher ein strittiges Thema ist, sollte grundsätzlich die Umsetzung vorab genau durchdacht sein.

### DSMS? ISMS? Datenschutz und Datensicherheit?

Der Begriff DSMS ist vielen Unternehmen mittlerweile bekannt: DSMS = Datenschutzmanagementsystem. Dieses wird gem. der DSGVO gefordert.

Und was ist nun ISMS? Informationssicherheitsmanagementsystem. Das (Haupt)-Ziel ist das Gleiche. Die Stärkung der Sicherheit des Unternehmens. Welche Vorteile bringt ein ISMS?

- Erhöhung der Sicherheit für ein Unternehmen
- Den Notfall souverän meistern, da die Prozesse bekannt sind
- Abgrenzung vom Wettbewerb
- Zufriedenere Kunden und Mitarbeitermotivation
- Verantwortlichkeiten definieren und dokumentieren

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



- Synergien nutzen
- Compliance erhöhen → PDCA (Plan Do Check Act), der Verbesserungsprozess
- Transparente und bessere Beurteilung von Technologien und Dienstleistern

### Fazit?

Sie sehen, ein ISMS bietet Unternehmen einige Vorteile. Bis dato haben vorrangig Kritis-Unternehmen die Pflicht ein solches System zu haben.

(Definition gem. Bundesportal:

*„Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“*)

Aber jedes Unternehmen kann aus einem ISMS Vorteile ziehen.

### Cyberattacken aus Mai 2023 in Deutschland (Textliche Auszüge aus [www.dsgvo-portal.de](http://www.dsgvo-portal.de))

Vorab, es geht hier nicht ums „Angstmachen“. Vielmehr ist das Ziel die Sensibilisierung  
→ „So etwas ist ja auch bei uns vorgekommen.“

- Vertriebswerk  
Online-Plattform von Vodafone-Vertriebspartner gehackt
- Deutsche Leasing  
Leasingverband der Sparkassen nach Cyberangriff handlungsunfähig
- Verlagsgesellschaft Vogelsberg  
Diebstahl von Kundendaten nach Cyberangriff
- Bad Homburger Inkasso  
Abschaltung der Systeme nach Cyberangriff
- Hellweger Anzeiger  
Nachrichtenbildschirme lassen sich aufgrund eines Cyberangriffs nicht aktualisieren

### Europäische Bußgelder im Mai 2023? (Textliche Auszüge von Dr-Datenschutz)

Es ist nur eine **kleine** Übersicht! Aber es sind praxisnahe Fälle, die ggf. auch bei Ihnen auftreten können.

- Meta: Übertragung von personenbezogenen Daten in Drittländer  
Behörde: Data Protection Commission (DPC)  
Branche: Social-Media-Plattform  
Verstoß: Art. 46 Abs. 1 DSGVO  
Bußgeld: 1.200.000.000 Euro
- Mangelnde Transparenz bei der DKB

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Behörde: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI)

Branche: Finanzdienstleister

Verstoß: Art. 22 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO

Bußgeld: 300.000 Euro

- Aldi Ungarn: Beim Kauf von alkoholischen Getränken wurde das Geburtsdatum in die Kasse eingespeichert

Behörde: Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

Branche: Einzelhandel

Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 5 Abs. 1 lit. c, Art. 12, Art. 13, Art. 6, Art. 32 Abs. 1 u. 4 DSGVO

Bußgeld: 253.000 Euro

- Clear View AI: Mangelnde Kooperation

Behörde: Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL)

Branche: Künstliche Intelligenz

Verstoß: Art. 6, Art. 12, Art. 15, Art. 17, Art. 31 DSGVO

Bußgeld: 5.200.000 Euro

- Verbreitung von Bankkarten-Kopien

Behörde: Agencija za zaštitu osobnih podataka

Branche: Wettanbieter

Verstoß: Art. 6 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 u. 2, Art. 25 Abs. 1 u. 2, Art. 32 Abs. 1 lit. a, d DSGVO

Bußgeld: 380.000 Euro

### Fazit?

Die Erde dreht sich weiter ... Der Datenschutz bzw. die Datensicherheit muss stetig geprüft werden.

Sich zurückzulehnen bedeutet „aufgeben“ oder auch unnötig Risiken einzugehen.

Eine stetige Kommunikation zwischen dem Unternehmen und der/dem Datenschutzbeauftragten und der/dem IT-Sicherheitsbeauftragten, sofern vorhanden, ist wichtig.

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

*Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.*

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT